

2514 017

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 22 602/57

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

**der Frau Rosa P. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] E. 11th Street, [REDACTED], N.Y./USA,**

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]-

gegen

**das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verurteilte Vermögens in Mainz, Amtsplatz 17,**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Vintenberg, Maas, Dr. Graf und Prof. Dr. Böhmann

in der Sitzung vom 2. Mai 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in den Urteil
des 7. Zivilsenats (Entschädigungssekte) des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Mai 1967
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

F. F. F. F. F.

Das Berufungsgericht ist auf Grund des Gutachtens des
Sachverständigen Prof. Dr. Strunz zu der Überzeugung gelangt,
daß zwischen dem psychischen Zustand der Klägerin und der von
ihr erlittenen Verfolgung ein ursächlicher Zusammenhang nicht
wahrscheinlich sei. Diese Annahme ist unangreifbar, sie beruht
auf einer umfassenden Würdigung des Probestoffes, bei der das
Berufungsgericht unterschiedliche Beurteilungen und Unter-
suchungsergebnisse der verschiedenen ärztlichen Gutachten
berücksichtigt und insbesondere auch in Rechnung gestellt
hat, daß der Sachverständige Prof. Dr. Strunz das vermit-
telndig jugendliche Alter nicht übersehen hat, in dem die
Klägerin von der Verfolgung betroffen worden ist. Das Beru-
fungsgericht hatte nach seinem Ermessen darüber zu befinden,

- 3 -

ob es die Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens für erforderlich hielt. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß es das verneint hat.

In den Entscheidungsbereich des Berufungsgerichts fällt es auch, welcher Beweiswert der von einem früheren behandelnden Arzt ausgestellten Bescheinigung beizumessen ist. Wenn es mittels dieser Bescheinigung nicht festzustellen vermochte, daß die in ihr für die Zeit alsbald nach der Beendigung der Verfolgung besengten Beschwerden Ausdruck des Spannungszustandes gewesen seien, den Prof. Dr. Strauss in einem späteren Zeitpunkt diagnostiziert hat, so hat es die Voraussetzungen der Vermutung des § 28 Abs. 2 EHS unangreifbar verneint. Von Amts wegen weitere Ermittlungen anstellen, etwa dem Aussteller der Bescheinigung als Zeugen zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, wäre das Berufungsgericht nur verpflichtet gewesen, wenn es sich davon sachdienliche Ergebnisse versprach; das war aber ersichtlich nicht der Fall.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird mithin schon durch die Begründung getragen, daß sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und Gesundheitsschäden der Klägerin nicht feststellen lasse. Auch die nach § 219 Abs. 2 EHS für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen insoweit nicht vor.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist daher zurückzuweisen, ohne daß es darauf ankommt, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß die Klägerin nicht zu dem unter § 160 EHS fallenden Personenkreis gehört, und ob in diesem Zusammenhang über grundsätzliche Rechtsfragen zu entscheiden wäre. Auf sie wäre in einer Revisionsentscheidung nicht einzugehen, weil die Revision aus anderen Gründen keinen Erfolg haben könnte.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Hai

Wittenberg